wesselingkommaRhein.com

Der Bürgermeister der Stadt Wesseling

Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling
Telefon 02236 701-200
Telefax 02236 701-226
info@wesseling.de
www.wesseling.de

Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
11. Dez. 2017
Rhein-Sieg-Kreis

5.12.2017

Trinkwasserversorgung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

die Diskussion innerhalb der Stadt Bornheim über den Wasserbezug vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV) oder vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) hat viel Porzellan zerschlagen. Das Vertrauen des Verbandsmitgliedes Wesseling ist mit Blick auf die nötige Verbandstreue Bornheims geschädigt worden. Im Vertrauen auf die von der Stadt Bornheim gemeldete Bezugsmenge in Höhe von 2,3 Mio. cbm Wasser wurde seitens des WBV der Wasserverbrauchsantrag bei der Bezirksregierung gestellt.

Der Verband hat, im Vertrauen auf die gemeldeten Wasserbezugsmengen durch die Verbandsmitglieder, in die technische Infrastruktur (Leitungen und Erweiterung und technischer Erneuerung des Wasserwerks) in erheblichem Maße investiert.

Umso mehr hat den Verband und seine Mitglieder die ursprüngliche Absicht der Stadt Bornheim, aus dem Verband auszutreten und den gesamten Wasserbezug vom WBV einzustellen um 100% Wasser vom WTV zu beziehen, erstaunt, über die Maßen verärgert und letztlich das Vertrauen in die selbstverständliche Verbandstreue verletzt.

Die nach vielen Gesprächen und Verhandlungen nunmehr beschlossenen Bezugsmengen von 60% Wasser vom WBV bis zum 31.12.2019 und die dann neue Bezugsmenge von 50% Wasser vom WBV ab 2020 führen nicht zur Beseitigung der Verunsicherung.

Um weiteren Schaden vom Verband abzuwenden und darüber hinaus auf lange Sicht Planungssicherheit zu erhalten, erbitte ich mit Nachdruck, dass die Stadt Bornheim einen langfristigen Wasserbezugsvertrag mit dem WBV abschließt. Dieser Wasserbezugsvertrag sollte auf der Basis der derzeitigen 60 prozentigen Wasserlieferung seitens des WBV als Wassermenge in cbm festgeschrieben werden.

Durch zunehmende Wasserabnahmemengen, beispielsweise durch zusätzliche Wohn- und Gewerbegebiete, kann diese Abnahmemenge auf 50 % als Mindestabnahmemenge – bei gleicher Kubikmetermenge - reduziert werden. Dies würde nicht nur eine vertrauensbildende Maßnahme darstellen, sondern würde auch verhindern, dass sich demnächst Gerichte mit der Frage nach einem Mindestwasserbezug beschäftigen müssen. Die Umsetzung sollte bis zum 1. Januar 2019 erfolgt sein.

Für Ihr Verständnis möchte ich mich bedanken.

Freundliche Grüße

Erwin Esser